

NATURA (FFH) 2000 Verträglichkeitsprüfung für die Baugebiete Gaisfeld III & IV, Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach)

erstellt im Auftrag der Stadt Dinkelsbühl

15. Dezember 2014

Bearbeitung:

sbi – silvaea biome institut

Dipl. Geograph Ralf Bolz

Buchstr. 15

91484 Sugenheim-Ullstadt

**Büro für Naturschutzplanung
und ökologische Studien**

Dipl. Biol. Ulrich Meßlinger

Am Weiherholz 43

91604 Flachslanden

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Gesetzliche Grundlagen	6
1.3	Spezielle Geländeerfassungen zur Datengrundlage	7
1.4	Datengrundlagen.....	7
2	Beschreibung des Vorhabens	10
3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	13
4	Erhaltungsziele und Schutzzweck	14
5	Bestandsaufnahme der Schutzgüter	17
5.1	Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	18
6	Ermittlung der Beeinträchtigungen.....	21
7	Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	23
7.1	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Schutzgüter und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete.....	24
7.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung	24
7.1.2	Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4(2) der VS-RL	29
7.1.3	Auswirkungen auf die konkretisierten Erhaltungsziele für die betroffenen Natura 2000-Gebiete	33
7.2	Zusammenfassende Erheblichkeitsprüfung	37
8	Zusammenfassung	38
9	Literaturverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungsplan der Wohnhäuser und Infrastruktureinrichtungen im geplanten Baugebiet Gaisfeld III. Es führen keine Wege direkt zum FFH-Gebiet Gaisweiher.....	10
Abb. 2: Wirkraum mit der Lage der beiden bestehenden Bauabschnitte Gaisfeld I & II und den geplanten Abschnitten III & IV im räumlichen Bezug zu den Teilbereichen des SPA-Teilgebietes „Walk- und Gaisweiher“ und den weiteren Schutzzräumen im Umfeld.....	11
Abb. 3: Der aktuell am nördlichen Rande des Gaisweiher vorbeilaufende Weg wird für den Besucherverkehr gesperrt. Im Westen wird der Weg an der hier angegebenen Stelle mit einer Schranke und Hinweisschild gesperrt. Von Osten her südlich des Abschnittes Gaisfeld II wird der aktuell unbefestigte Grünweg auf 130m bepflanzt.....	25
Abb. 4: Flurkarte der Fl.Nr. 1485 „Stödlein“ mit der Teilfläche im Süden des Stiftungswald.....	27
Abb. 5: Luftbild mit der aktuellen Nutzung als Forst. Gut sichtbar sind Jungkulturen und Naturverjüngungsflächen.....	28
Abb. 6: Luftbild mit der genauen Abgrenzung der für die CEF-Maßnahme vorgesehene Fläche mit einer Größe von ca. 4,9 ha (südliche Teilfläche der Fl.Nr. 1485 „Im Stödtlen“) zur Schadensbegrenzung im ehemaligen Breitweiher. Der Wasseranstieg erfolgt von Osten über den zentralen Graben her.....	28

Fotos:

Übersichtsfoto 1: Die Ackerflächen im Vordergrund sind Teil des Bauabschnitts Gaisfeld III. Gut erkennbar das bereits bestehende Baugebiet Gaisfeld II mit Einfamilienhäusern. In der Senke im Hintergrund liegt das betreffende NSG „Walk- und Gaisweiher“, 16.01.2014.....	5
Übersichtsfoto 2: Der Gaisweiher im unmittelbar betroffenen Bereich mit Schilfgürtel und Weichholzsaum, 28.05.2014.....	5

Sugenheim, den 15.12.2014



Ralf Bolz



Übersichtsfoto 1: Die Ackerflächen im Vordergrund sind Teil des Bauabschnitts Gaisfeld III. Gut erkennbar das bereits bestehende Baugebiet Gaisfeld II mit Einfamilienhäusern. In der Senke im Hintergrund liegt das betreffende NSG „Walk- und Gaisweiher“, 16.01.2014.



Übersichtsfoto 2: Der Gaisweiher im unmittelbar betroffenen Bereich mit Schilfgürtel und Weichholzsaum, 28.05.2014.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im westlichen Stadtgebiet der Stadt Dinkelsbühl zwischen dem Südring (Umgehungsstraße der Stadt Dinkelsbühl = St 2220) und dem Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher" im Südwesten, ist in Erweiterung zu den zwei bestehenden Baugebieten Gaisfeld I & II, die Ausweisung eines dritten und in Zukunft eines vierten Abschnittes mit Wohngebieten geplant (Gaisfeld III & IV). Alle vier Baugebiete tangieren zwar kein FFH-Schutzgebiet direkt, liegen aber in geringer Entfernung zum SPA-Gebietes 7130-471 „Wörnitzau“.

Dieser unweit der Baugebiete liegende Teil des großen EU-Vogelschutzgebietes „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (SPA-Gebiet 7130-471) umfasst das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ mit einer Größe von 34,25 ha. Dieses Naturschutzgebiet mit empfindlicher Vogelfauna beginnt ca. 100m (Weg als NSG Grenze) südwestlich des Baugebietes.

Aufgrund dieser Nähe der Baugebiete wird eine VP-FFH-Prüfung für diesen Teilbereich des „Walk- und Gaisweiher“ als Teil des großflächigen SPA-Gebietes „Nördlinger Ries und Wörnitzau“ notwendig. Diese Natura 2000-Verträglichkeitsstudie prüft die Zulässigkeit der geplanten Wohnbebauung „Gaisfeld III & IV“ der Stadt Dinkelsbühl.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit der Unterzeichnung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie eingegangen ist, sind in den nachfolgend genannten Bundes- und Landesgesetzen und Verordnungen geregelt:

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit § 10 (Definitionen), §§ 32 ff., § 11 (unmittelbar geltende Vorschriften) sowie dem § 34 (Abweichungsverfahren). Im Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) mit Art. 13b (Gebietsauswahl, vertragliche / hoheitliche Sicherung), Art. 13c (gesetzlicher Grundsatz, Verschlechterungsverbot) und Art. 49 a (FFH-VP, Befreiung). Darüber hinaus in der Vogelschutzverordnung (VoGEV) des Bayerischen Staatsministeriums vom 12.07.2006 und der gemeinsamen Bekanntmachung (GemBek) zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000 (Allgem. Ministerialblatt 2000, S. 544 ff.)

Nach Art. 13c Abs. 2 des BayNatSchG sind alle Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Einflüssen „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen könnten, unzulässig. Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung trägt in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu bei, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes „Natura 2000“ und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region bei (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992).

Nach Art. 13c Abs. 3 des BayNatSchG haben alle Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder

Europäische Vogelschutzgebiete beeinträchtigen können, Schutzzweck und Erhaltungsziele dieser Gebiete zu berücksichtigen.

Nach Art. 49a BayNatSchG sind Projekte und Pläne i. S. d. Art 13c vor ihrer Zulassung bzw. Durchführung oder ihrer Aufstellung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Von den Ver- und Geboten nach Art. 13c darf eine Befreiung nur dann erteilt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen existieren, die den Vorhabenszweck ohne Beeinträchtigung des Gebietes erfüllen. Zudem müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Zu den Gründen des öffentlichen Interesses zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art.

1.3 Spezielle Geländeerfassungen zur Datengrundlage

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden drei zusätzliche Feldbegehungen von Februar bis April 2014 durchgeführt, um Aussagen über Zug- und Rastvögel zu erhalten. Diese avifaunistischen Erfassungen erfolgten am 24.02.14, 13.03.14 und 23.04.14 durch Dipl. Biol. U. Meßlinger.

Darüber hinaus wurden keine speziellen Geländeerhebungen durchgeführt. Aktuelle ornithologische Daten liegen vom NSG Gaisweiher und Walkweiher (als Teil des SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitzau“) vor, welche 2013 im Rahmen der FFH-Managementplanung erfasst wurden (Meßlinger & Andres in Bearbeitung).

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ornithologische Erfassungen zum SPA-Gebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitzau“ Teilbereich Walk- und Gaisweiher im Rahmen des FFH-Monitoring (Meßlinger & Andres in Bearbeitung).
- saP und eigene Geländeerhebungen (April – September 2013) im Rahmen der saP zum geplanten Radweg Rain-Dinkelsbühl, Stadt Dinkelsbühl (Landkreis Ansbach), erstellt im Auftrag der Stadt Dinkelsbühl.
- Kartengrundlage zum Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Gaisfeld III“ . – Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim (Stand 25.02.2014).
- Bebauungsplan zum geplanten Baugebiet „Gaisfeld III“ . – Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim (Stand 26.02.2014).
- Erschließungsplan zum geplanten Baugebiet „Gaisfeld III“ . – Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim (Stand 26.02.2014).

- Kartengrundlagen zum Geltungsbereich der Wohngebiete „Gaisfeld I & II“ . – Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim.
- Voraussichtlicher Geltungsbereich des Wohngebietes „Gaisfeld IV“ . – Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim.
- Topographische Karten des Bayer. Landesvermessungsamts 1 : 25.000: TK 6927 Dinkelsbühl.
- Daten zum SPA-Gebiet 7130-471
<http://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/info?id=7130-471&print=true>
- Daten zum Naturschutzgebiet NSG Walk- und Gaisweiher:
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/NSG/abt83002_NSG_34.htm
- Arteninformationen (ASK) des LfU zu der oben genannten Topographischen Karte.
- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) und
- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>.
- <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/steckbrief.aspx?id=809026000019>

Angaben von Spezialisten und Gebietskennern, Literatur

- Hermann Benninger (Stadt- und Stiftungswald Dinkelsbühl)
- Walter Wolf (Stadt- und Stiftungswald Dinkelsbühl)
- ZIEGLER, W. (1979): Die Vogelwelt des Walk- und Gaisweiher. – Dokumentationsreihe Institut für Vogelkunde Triesdorf, Hrsg. LBV e.V
- MEßLINGER, U. & L. RAMMLER (2013): Abschlussbericht zur Kartierung der Biberreviere in den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Ansbach Stadt und Land 2012 - Teil 2 Biberkartierung in Stadt und Landkreis, unveröff. Gutachten i. Auftr. Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen

Allgemeine Literatur

Vgl. Literaturverzeichnis

2 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Baugebiet Gaisfeld III mit einer Größe von 9,5 ha ist der flächengrößte Teil aller vier Bau-Abschnitte (etwa ein Drittel der Gesamtfläche), liegt auf einer südwestgeneigten Fläche und erstreckt sich von etwa 448 - 460m ü. NN. Diese Fläche wird aktuell landwirtschaftlich, nahezu ausschließlich ackerbaulich, genutzt und ist durch zwei befestigte Flurbereinigungswege erschlossen. Es handelt sich um die Flurstücke der Gemarkung Dinkelsbühl mit den Flurnummern: 1815/2, 1815/3, 1833, 1835, 1835/1, 1855/6, 1868, 1871/1, 1872, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1885, 1886, 1896, 1897 & 1949. Hier ist geplant etwa 90 Grundstücke mit Wohnhäusern (freistehend und Reihenhäuser) mit den entsprechenden Garten- und Grünanlagen sowie Erschließungsmaßnahmen wie Kinderspielplatz und Regenrückhaltebecken zu errichten. Zur Kreisstraße AN 45 ist ein Lärmschutzwall vorgesehen (vgl. Abb. 2).

In Zukunft ist die Ausweisung eines weiteren Abschnittes Gaisfeld IV vorgesehen, welches in die vorliegende FFH-VP mit eingeschlossen wird. Es handelt sich ebenfalls um eine ackerbauliche genutzte Fläche. Dessen Flächengröße ist mit 6,27ha etwa ein Drittel kleiner als Gaisfeld III ist. Gaisfeld IV liegt unmittelbar im Anschluss von Gaisfeld III nach Nordwesten entlang der St2220 bis zum Kreisverkehr (vgl. Abb. 2). Dieser Bauabschnitt liegt in etwas größerer Entfernung (ca. 350 m) zum Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ bzw. zum SPA-Gebietes 7130-471 „Wörnitzau“.

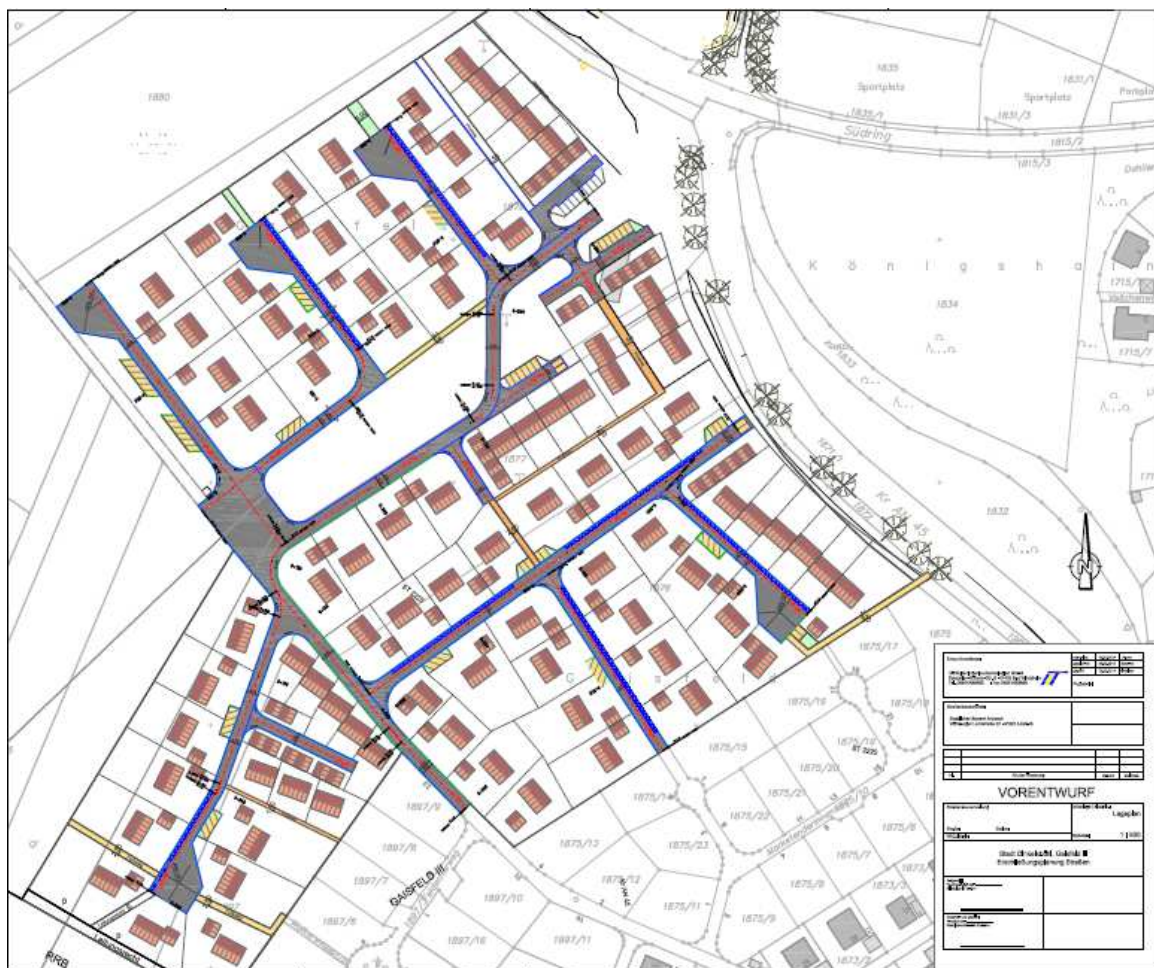


Abb. 1: Bebauungsplan der Wohnhäuser und Infrastruktureinrichtungen im geplanten Baugebiet Gaisfeld III. Es führen keine Wege direkt zum FFH-Gebiet Gaisweiher.

Südwestlich im Abstand von ca. 100m (Weg als NSG Grenze) bzw. 110m zur Wasserfläche vom Baugebiet beginnt das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ mit einer Größe von 34,25 ha, welches Teil des großen SPA-Gebietes 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ ist. Das NSG Walk- und Gaisweiher ist ein schmaler Seitenast dieses SPA-Gebiets (EU-Vogelschutzgebiet).

Das dem Baugebiet vorgelagerte Regenrückhaltebecken ist ca. 25m von der Bebauung und ca. 35m von der Wasserfläche des Gaisweihers entfernt. Es soll mit einer oberirdischen Zu-leitung (unter dem Weg verrohrt) zum Gaisweiher entwässern, also in das Naturschutzgebiet „Walk- und Gaisweiher“ und das europäische Vogelschutzgebietes „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (SPA-Gebiet 7130-471) ist.

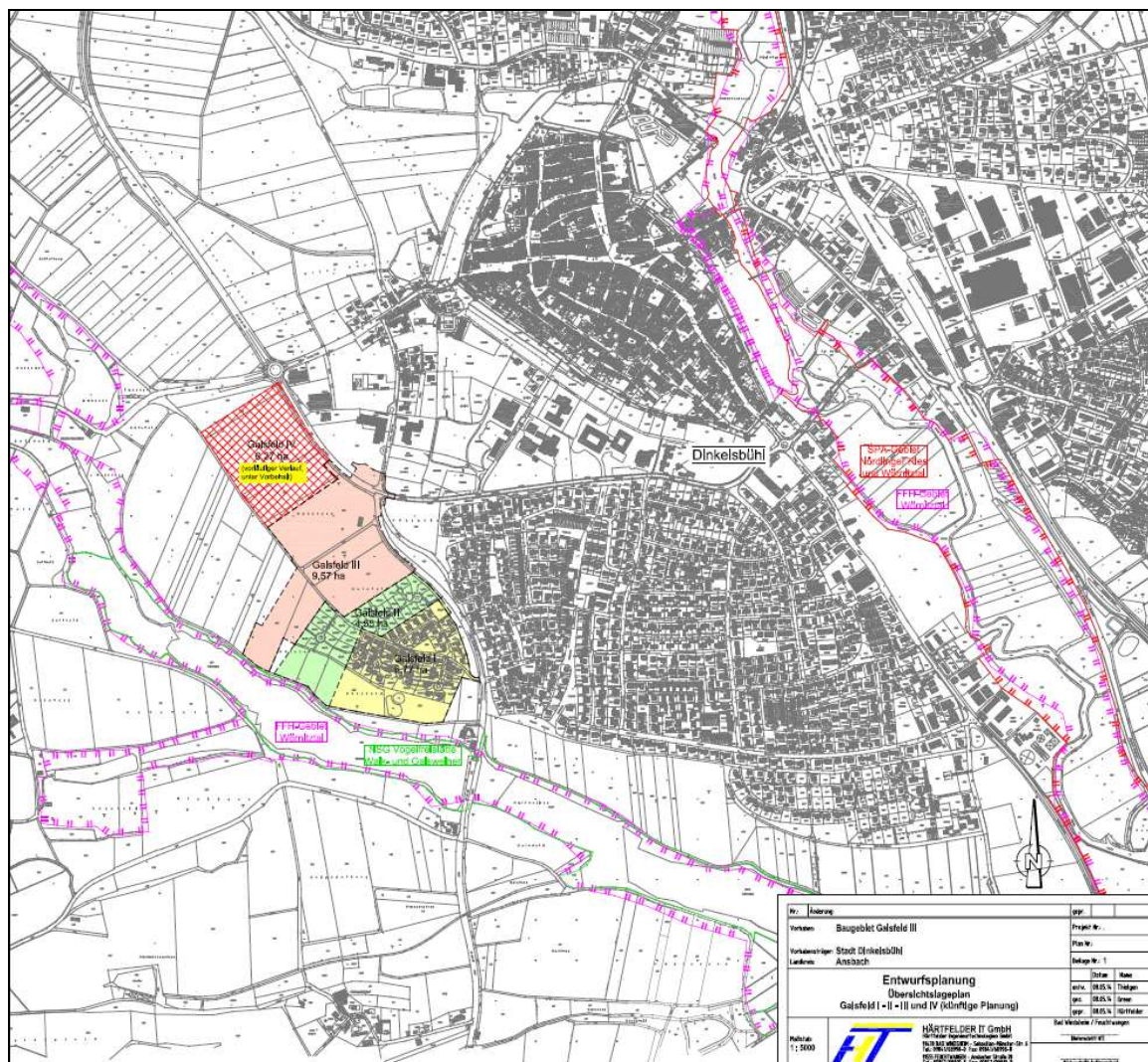


Abb. 2: Wirkraum mit der Lage der beiden bestehenden Bauabschnitte Gaisfeld I & II und den geplanten Abschnitten III & IV im räumlichen Bezug zu den Teilbereichen des SPA-Teilgebietes „Walk- und Gaisweiher“ und den weiteren Schutzräumen im Umfeld.

Die Abschnitte Gaisfeld III & IV stellen dabei die Erweiterungen zu den zwei bestehenden Baugebieten Gaisfeld I & II dar. Gaisfeld I (6,77 ha) & II (4,55 ha) haben eine bestehende Gesamtgröße von 11,32 ha. Die beiden geplanten Abschnitte Gaisfeld III und IV weisen eine Größe von 9,5 ha und 6,27 ha auf. Der Erschließungsgrad liegt bei 0,4. Damit umfassen alle vier Bauabschnitte eine Gesamtgröße von gut 27 ha.

3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung werden im Wesentlichen die Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung und -nutzung auf den nahe gelegenen Seitenarm NSG „Walk- und Gaisweiher“ (Teil des SPA-Gebietes 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitzau“) betrachtet. Das NSG „Walk- und Gaisweiher“ ist ein kleiner Teil des sehr großflächigen SPA-Gebietes, welches sich von der Autobahn A6 im Norden bis nach Donauwörth (Schwaben) im Süden erstreckt.

Das SPA-Gebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitzau“ umfasst mit insgesamt 7098 ha ein weitgestrecktes Areal mit weiten Teilen der Wörnitzau und des Nördlinger Rieses. Damit ist es eines der größten SPA-Gebiete in Mittelfranken im Rahmen des Netzwerkes Natura 2000. Durch die bereits bestehenden Wohngebiete Gaisfeld I & II wie auch die geplanten Teile Gaisfeld III & IV sind/werden die neuen Wohngebiet z.T. auf bis zu 110m an das bestehende NSG „Walk- und Gaisweiher“ als Teilgebiet des SPA-Gebiets herangerückt.

Der Walk- und der Gaisweiher haben besondere Bedeutung für die Vogelwelt. Das Röhricht ist Nist- und Mauserplatz, Nahrungsbiotop und Übernachtungsplatz. Sumpf- und Teichrohrsänger bauen ihre Nester in das Röhricht. Zugvögel wie Schwalben, Star und Wiesenpieper nutzen es zur Rast und zur Nahrungssuche. An der Grenze zum offenen Wasser leben und brüten Haubentaucher, zahlreiche Entenarten und Zwergtaucher beobachtet werden. Hochgradig gefährdete Gäste im Naturschutzgebiet sind die Bekassine, der Brachvogel, die Wasserralle, das Tüpfelsumpfhuhn und der Waldwasserläufer vgl. http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/NSG/abt83002_NSG_34.htm.

Im Falle von Baumaßnahmen im Nahbereich sind Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten durch Störungen nicht auszuschließen, ebenso wenig negative Auswirkungen auf Schutzziele des Gebietes.

Abbildung 3 zeigt die Abgrenzung des Wirkungs- und primären Untersuchungsraumes, wie er im weiteren Verlauf dieser Studie behandelt wird. Der Wirkungsraum beschränkt sich auf die Umgebung des geplanten Baugebiets, soweit Schutzgüter oder Ziele des südlich davon gelegenen SPA-Gebietes betroffen sein könnten.

4 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (EHZ). Dieser zielt in Europäischen Vogelschutzgebieten auf die in Anlage 1 Spalte 6 der VoGEV4 für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihre Lebensräume. Für jedes Gebiet hat die jeweils zuständige Regierung (hier von Schwaben, da der größte Teil des SPA-Gebietes in Schwaben liegt) gebietskonkrete Erhaltungsziele formuliert. Für das SPA-Gebiet 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ liegt eine gebietsbezogenen Konkretisierung mit Stand von 30.04.2008 vor.

Der primäre Schutzzweck bei allen Europäischen Vogelschutzgebieten ist die Erhaltung der jeweiligen Vogelarten und ihrer Lebensräume, so dass ihr Überleben und ihre Vermehrung dauerhaft sichergestellt sind. Die Vogelarten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, sind im so genannten Standard-Datenbogen bzw. in den gebietskonkretisierten Erhaltungszielen für jedes Gebiet aufgelistet und ergeben sich aus den Arten des Anhangs I sowie den Zugvogelarten nach Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979).

Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“:

Hier werden zunächst die Arten aufgeführt, die im Standarddatenbogen angegeben sind und danach die aktuellen Erhaltungsziele für das Gebiet dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gesamtartenliste sowie Bestandsangaben auf das Gesamtgebiet des Vogelschutzgebietes beziehen und nicht nur auf das Teilgebiet, welches sich im Wesentlichen mit dem NSG „Walk- und Gaisweiher“ deckt.

Tabelle 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (nach Standard-Datenbogen):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis /Status
A229	Alcedo atthis	Eisvogel	Brutnachweis
A021	Botaurus stellaris	Rohrdommel	wandernde / rastende Tiere
A031	Ciconia ciconia	Weißstorch	Nahrungsgast
A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nahrungsgast
A082	Circus cyaneus	Kornweihe	Überwinterungsgast
A084	Circus pygargus	Wiesenweihe	Brutnachweis
A122	Crex crex	Wachtelkönig	Brutnachweis
A272	Erithacus cyanecula	Blaukehlchen	Brutnachweis
A073	Milvus migrans	Schwarzmilan	Nahrungsgast
A074	Milvus milvus	Rotmilan	Nahrungsgast
A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	Nahrungsgast

Tabelle 2: Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (nach Standard-Datenbogen):

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis /Status
A140	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	wandernde / rastende Tiere
A297	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Brutnachweis
A052	Anas crecca	Krickente	wandernde / rastende Tiere
A257	Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutnachweis
A113	Coturnix coturnix	Wachtel	Brutnachweis
A153	Gallinago gallinago	Bekassine	Brutnachweis
A340	Lanius excubitor	Raubwürger	Brutnachweis
A156	Limosa limosa	Uferschnepfe	Brutnachweis
A292	Locustella luscinioides	Rohrschwirl	Brutnachweis
A383	Miliaria calandra	Grauammer	Brutnachweis
A260	Motacilla flava	Schafstelze	Brutnachweis
A160	Numenius arquata	Großer Brachvogel	Brutnachweis
A337	Oriolus oriolus	Pirol	Brutnachweis
A118	Rallus aquaticus	Wasserralle	Brutnachweis
A275	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Brutnachweis
A004	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Brutnachweis
A142	Vanellus vanellus	Kiebitz	wandernde / rastende Tiere

Tabelle 3: Gebietsbezogene Konkretisierungen der acht Erhaltungsziele (Regierung von Schwaben und LfU, Stand 30.04.2008):

1.	Erhaltung des Vogelschutzgebietes „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, insbesondere der ausgedehnten Offenlandlebensräume mit hohem Grünlandanteil, Feuchtgebieten und Niedermooren als bedeutende Wiesenbrüterlebensräume und als Rast- und Nahrungsgebiet für weitere Watvögel, Greifvögel und den Weißstorch (entlang der Wörnitz), sowie der Feldflur mit zweitgrößtem Brutvorkommen der Wiesenweihe in Bayern. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des auetypischen Wasserhaushaltes der Wörnitzau, der Störungsarmut der Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate von Anfang März bis Ende August sowie bedeutender Rast- und Schlafplätze von Anfang August bis Ende April einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebots.
----	---

2.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Grauammer, Wachtel und anderen Wiesenbrütern sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer bis störungsfreier Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreien Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformungen, sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als primärer Lebensraum der (jetzt fast ausschließlich ackerbrütenden) Wiesenweihe sowie als Nahrungshabitat für Weißstorch, Wespenbussard und andere Greifvögel.
3.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Wiesenweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer Ackerflächen mit ausreichenden Anteilen niederwüchsiger Feldfrüchte (z.B. Wintergetreide) sowie von Brachflächen, Kleinstrukturen, Säumen, Kleingewässern, Bach- und Wiesentälchen, Verlandungszonen von Seen und Teichen etc. als wichtige Nahrungshabitate; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Bruterfolgs von Erstgelegen in Getreidefeldern (u.a. Gebietsbetreuer).
4.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungsarmut der Jagdgebiet und Schlafplätze der Kornweihe sowie ihrer Nahrungsgrundlage, insbesondere reich strukturierter Offenlandschaften als Habitate für Kleinsäuger.
5.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Schwarz-, Rotmilan und Wespenbussard sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, weitgehend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete, auch als Lebensraum für den Pirol und Raubwürger , mit Alt- und Starkholzbeständen in Wäldern, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäume als Bruthabitate, sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Hecken, Säumen, Magerwiesen, (Feucht)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate; Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsfreier Areale zur Brutzeit (Anfang März bis Ende August) von etwa 200 m um die Horstbäume und deren Erhalt.
6.	Erhaltung der Vorkommen von Goldregenpfeifer und anderer durchziehender Watvögel sowie ihrer Lebensräume, insbesondere von weitgehend ungestörten, nahrungsreichen, extensiv genutzten Niederungen und Wiesengebieten, insbesondere der Rastplätze im Wemdinger Ried, sowie von Schlammflächen und offener Verlandungszonen an Gewässern; Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz.
7.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Rohrweihe, Rohrschwirl, Teichrohrsänger, Wasserralle, Krickente, Zwergtaucher und Blaukehlchen sowie ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer ausgedehnter Schilfgebiete und strukturreicher Verlandungsbereiche an Teichen, Kleingewässern und Gräben, mit offenem Wasser, Weidengebüschen und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe; Erhaltung der Störungsarmut auch im Winterhalbjahr in den Überwinterungslebensräumen der Rohrdommel .
8.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Eisvogel und anderen Fließgewässer-arten sowie ihrer Lebensräume, insbesondere relativ ungestörter, naturbelassener Gewässerabschnitte mit ihren typischen Strukturen, z.B. natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden, Altwässern und Altarmen, mit hoher Gewässergüte, fließgewässerdynamischen Prozessen und naturnahen Fischbeständen; Erhaltung der Brutwände, auch in Sekundärlebensräumen.

5 Bestandsaufnahme der Schutzgüter

Im Rahmen dieser Verträglichkeitsprüfung wurden in begrenztem Umfang spezielle Geländeerhebungen zum Frühjahrsvogelzug durchgeführt. Als Bewertungsgrundlage sind die aktuellen avifaunistischen Erhebungen aus den Kartierungen für den Managementplan zum SPA-Gebiet aus dem Vorjahr (Meßlinger & Andres in Bearbeitung). Zusätzlich wurden die vorhandenen Daten der Artenschutzkartierung (ASK) sowie ältere Literatur berücksichtigt.

5.1 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden zu allen im Natura 2000-Teilgebiet nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Arten Angaben zum Status des Auftretens sowie ggf. zum Brutbestand gemacht, sofern diese im Standarddatenbogen für das SPA aufgeführt sind.

Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 4: Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (nach Standard-Datenbogen) **im betroffenen Teilgebiet Walk- und Gaisweiher:**

EU-Code:	Deutscher Name	Brutbestand im SPA lt. SDB	Vorkommen NSG Walk- und Gaisweiher 2013/14	Betroffenheit durch Baugebiet	Anmerkung zum Auftreten
A229	Eisvogel	p > 3	N, W	gering	Nahrungsgast, (mögliche Brutreviere)
A021	Rohrdommel	i 1-5	u D (vor 2013)	erheblich	potenzieller Brutvogel
A031	Weißstorch	i = 12	N	gering	Nahrungsgast (Brutrevier)
A081	Rohrweihe	p = 6	mB	mäßig	potenzieller Brutvogel
A082	Kornweihe	i 1-5	W (vor 2013)	gering	Wintergast
A084	Wiesenweihe	p ~ 10	u N, u D (vor 2013)	gering	pot. Nahrungsgast
A122	Wachtelkönig	p < 5	-	keine	Nicht relevant
A272	Blaukehlchen	p > 1	1 Revier	gering	wahrscheinlicher Brutvogel
A073	Schwarzmilan	i 1-5	N	gering	Nahrungsgast (Brutrevier)
A074	Rotmilan	i 6-10	N	gering	Nahrungsgast (Brutrevier)
A072	Wespenbussard	i 1-5	N (vor 2013)	keine	Nahrungsgast (Brutrevier)
A140	Goldregenpfeifer	i < 500	D vor 2013	gering	Zugvogel

Legende:

B sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel
 mB möglicher Brutvogel
 D auf dem Durchzug (Zuggast)
 W Wintergast
 N Nahrungsgast

u (als Vorsatz): unregelmäßig

R sehr seltenes Auftreten als Zuggast nicht ausgeschlossen (Rarität, teils ohne bekannten Nachweis, jedoch nicht unmöglich)

Außer den im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten kommen weitere Arten des Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet vor (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Tabelle 5: Vorkommen von Zugvogelarten der Vogelschutzrichtlinie (nach Standard-Datenbogen) im betroffenen Teilgebiet Walk- und Gaisweiher:

EU-Code:	Deutscher Name	Brutbestand im SPA lt. SDB	Vorkommen NSG Walk- und Gaisweiher 2013/14	Betroffenheit durch Baugebiet Gaisfeld	Anmerkung zum Auftreten
A297	Teichrohrsänger	p 6-10	23 Reviere, geschätzt 30-50	gering	Brutvogel
A052	Krickente	i > 50	max. 22 Ex., max. 1 BP	mäßig (Störung)	potenzieller Brutvogel
A257	Wiesenpieper	p 6-10	D vor 2013	gering	Zugvogel
A113	Wachtel	p > 3	-	gering	potenzieller Brutvogel
A153	Bekassine	p ~ 20	D vor 2013	gering	Zugvogel
A340	Raubwürger	p 1-5	-	gering	pot. Wintergast
A156	Uferschnepfe	p = 1	-	gering	pot. Durchzügler
A292	Rohrschwirl	p V	B vor 2013	gering	Pot. Brutvogel
A383	Grauammer	p ~ 20	-	gering	Pot. Brutvogel
A260	Schafstelze	p C	1 Revier, Gaisfeld 4 Reviere	gering	Brutvogel
A160	Großer Brachvogel	p = 58	-	keine	Nicht relevant
A337	Pirol	p 11-50	N vor 2013	gering	Nahrungsgast
A118	Wasserralle	p 1-5	2 Reviere	gering	Brutvogel
A275	Braunkehlchen	p > 7	-	gering	Pot. Brutvogel
A004	Zwergtaucher	p P	3-4 Reviere	gering	Brutvogel
A142	Kiebitz	p C, i = 200	-	schwer	potenzieller Brutvogel

Außer den im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten kommen weitere Arten der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet vor (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Tabelle 6: Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie im betroffenen Teilgebiet Walk- und Gaisweiher, die im Standard-Datenbogen nicht aufgeführt sind:

EU-Code:	Deutscher Name	Brutbestand im SPA lt. SDB	Vorkommen NSG Walk- und Gaisweiher 2013/14	Betroffenheit durch Baugebiet Gaisfeld	Anmerkung zum Auftreten
A005	Haubentaucher	-	2-3 Brutpaare	mäßig (Störung)	regelmäßiger Brutvogel
A027	Silberreiher	-	N	gering	regelmäßiger Gast
A028	Graureiher	-	N	gering	regelmäßiger Gast
A050	Pfeifente	-	D	gering	regelmäßiger Gast
A051	Schnatterente	-	5 Reviere, 60 Durchz.	mäßig	regelmäßiger Gast, möglicher Brutvogel
A053	Stockente	-	90 N, ca. 5 Brutpaare	gering	regelmäßiger Gast- und Brutvogel
A059	Tafelente	-	80 N, ca. 5 Brutpaare	mäßig	regelmäßiger Gast- und Brutvogel
A061	Reiherente	-	70 N, ca. 10 Brutpaare	gering	regelmäßiger Gast- und Brutvogel
A075	Seeadler	-	N (Fremdangabe ⁹)	gering	nicht relevant
A168	Flussuferläufer	-	D	gering	regelmäßiger Gast
A179	Lachmöwe	-	N	gering	regelmäßiger Gast
A212	Kuckuck	-	2 B	gering	regelmäßiger Brutvogel
A247	Feldlerche	-	1 Revier, Gaisfeld mind. 6 Reviere	gering	regelmäßiger Brutvogel
A249	Uferschwalbe	-	N	gering	regelmäßiger Gast
A290	Feldschwirl	-	2 Reviere	gering	regelmäßiger Brutvogel
A297	Sumpfrohsänger	-	12 Reviere	gering	regelmäßiger Brutvogel
A309	Dorngrasmücke	-	4 Reviere	gering	regelmäßiger Brutvogel
A338	Neuntöter	-	1 Revier	gering	regelmäßiger Brutvogel

6 Ermittlung der Beeinträchtigungen

Die bei Planverwirklichung auf das Natura 2000-Gebiet wirkenden Veränderungen werden in verschiedene Wirkfaktoren unterteilt. Nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) werden die Veränderungen in neun verschiedene Gruppen klassifiziert.

Darstellung der Wirkfaktoren in der Tabelle 7: Übersicht der zu berücksichtigenden Wirkfaktoren und deren mögliche Auswirkung auf Erhaltungsziele (EHZ):

Wirkfaktoren	Ja/nein	Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete bei Planverwirklichung	Potentielle Auswirkung auf EHZ ?
1. Direkter Flächenverlust im Gebiet	-	Eine Überbauung von Gebietsfläche findet nicht statt. Das geplante Wohngebiet liegt 110m von der Gebietsgrenze entfernt.	-
2. Veränderung von Habitatstrukturen / Nutzung	Ja	2a: Durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Wohngebiet verringert sich die Pufferzone zu Siedlungsbecken. Durch die beabsichtigte Wohnbebauung ist mit einer Zunahme der Anwohner um ca. 300-350 Personen zu rechnen. Zugleich rückt die Bebauung und Wohngebietsnutzung bis auf ca. 100 m an den Nordostrand des NSG heran, so dass direkte und indirekte Wirkungen der Siedlungs- und Freizeitaktivitäten verstärkt auf das Schutzgebiet und darin lebende Vögel einwirken. 2b: Daneben geht durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohngebiet in geringem Umfang Jagdhabitat für im benachbarten Offenland Nahrung suchende Arten verloren (z. B. Rohrweihe, Schwarzmilan).	Ja
3. Veränderungen von abiotischen Standortfaktoren		Die versiegelten Flächen im Eingriffsraum werden zu 100% des künftig gesammelten Oberflächenabflusses in das Sedimentationsbecken vor dem Regenrückhaltebecken südwestlich vom Eingriffsraum eingeführt. Über Sedimentationsbecken wird dieses Wasser in das Regenrückhaltebecken unter teilweiser Versickerung geleitet und bei Überlastung in einem Notablauf in Richtung Gaisweiher geführt.	Nein
4. Direkter Einfluss auf Individuen		4a Zunahme des Auftretens von Haustieren als potenzielle Prädatoren (v. a. Katzen und Hunde) im Umfeld sowie evtl. auch innerhalb des NSGs (SPAs). 4b Mögliche Störungsereignisse durch Besucher und Haustiere bieten anpassungsfähigen Prädatoren (insbes. Elstern, Krähen, Füchsen) mehr und bessere Gelegenheiten zum Nesträuber zu werden, da diese durch Warnrufe störungsempfindlicher Arten und deren vermehrtes Verlassen ihrer Brutplätze Nester und Jungvögel leichter auffinden können. Hierbei handelt es sich allerdings um keine neuartigen Wirkfaktoren im Gebiet.	Ja Ja
5. Nicht-stoffliche Einwirkungen		5a Aufgrund der vorgesehenen Verwendung insektenfreundlicher LED kalt und LED neutral-warm Lampen sind Auswirkungen auf das Raumnutzungsverhalten und die Mortalität nachtaktiver Insekten (Nahrungsressource für Vögel/Fledermäuse sowie als charakteristische Arten von LRTs) durch Veränderung der nächtlichen Lichtkulisse nur minimal (vgl. saB Gaisfeld III). 5b Visuelle und akustische Effekte durch Spaziergänger sowie durch das Freizeitverhalten der zusätzlichen Bewohner und ihre Haustiere, die teils als Gefahren- oder Beunruhigungsquellen wirken bzw. von Vögeln als solche wahrgenommen werden. Störungsbedingter Stress kann den Sicherungs- und Energieaufwand (z. B. Fluchtverhalten) erhöhen sowie räumliche und zeitliche Einschränkungen empfindlicher Vogelarten in ihrem Lebensraum verursachen (Meidungsverhalten, Einstellung der Nahrungssuche oder von Revier-/ Balzverhalten). Entsprechende Wirkungen werden durch Minimierungsmaßnahme begrenzt.	Nein Ja

7 Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Nach der FFH-Richtlinie muss der „günstige Erhaltungszustand“ der Natura 2000-Gebiete gewährleistet bzw. wieder hergestellt werden. „Erhebliche Beeinträchtigungen“ des Erhaltungszustands bzw. der Erhaltungsziele sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen soweit möglich minimiert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Kompensationsmaßnahmen („Kohärenzausgleich“) ausgeglichen werden.

Das Bewertungssystem zur Entscheidung über die Auswirkungen und ggf. Erheblichkeit des Vorhabens wird in diesem Abschnitt kurz beschrieben, um die Ergebnisse objektiv nachvollziehbar zu halten.

Tabelle 8: Bewertungsskala mit Grad der Beeinträchtigung:

Grad der Beeinträchtigung	Erheblichkeit	Erläuterung
Keine Beeinträchtigungen	Nicht erheblich	Das Vorhaben löst keine quantitativen oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens der Art aus. Alle maßgeblichen Bestandteile bleiben in vollem Umfang und Leistungsfähigkeit erhalten. Bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand werden die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindert.
Geringe Beeinträchtigungen	Nicht erheblich	Das Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Reduzierungen des Vorkommens der Art aus, die von begrenzter Reichweite und Dauer sind, und daher durch natürliche Regeneration schnell ausgeglichen werden (reversibel). Bei aktuell ungünstigem Erhaltungszustand werden die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht behindert.
Mäßige Beeinträchtigungen	Nicht erheblich	Gerade noch tolerierbare Beeinträchtigung. Das Vorhaben löst eine geringfügige quantitative oder qualitative Reduzierung des Vorkommens bei einer Art aus. Irreversible Verluste beim Bestand oder Lebensraum treten aber nur sehr begrenzt und lokal bei Arten auf (Größenordnung 1 – 2 %), die sich ansonsten noch in einem guten Erhaltungszustand befinden. Entwicklungsmöglichkeiten der Art können partiell und kleinflächig beeinträchtigt werden. Sofern sie nahezu vollständig und in begrenztem Zeitraum reversibel sind, können auch vorübergehende schwerere Beeinträchtigungen in diese Kategorie eingestuft werden.
Schwere Beeinträchtigungen	Erheblich	Räumlich beschränkte, aber deutliche Beeinträchtigungen, die in Hinblick auf das betroffene Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele nicht mehr tolerierbar sind. Beispielsweise geringe zusätzliche Beeinträchtigungen von Arten, deren Erhaltungszustand bereits ungünstig ist, bzw. eine deutliche Reduzierung des Vorkommens bei einer Art (Größenordnung 3 – 10%), die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Auch das Entwicklungspotenzial wird irreversibel beeinträchtigt.
Sehr schwere Beeinträchtigungen	Erheblich	Substanzielle Beeinträchtigungen von den Erhaltungszielen im Schutzgebiet. Beispielsweise gravierende Reduzierung des Bestands einer Art (Größenordnung >10%), und/oder Verschlechterung von Habitatqualitäten auf größeren Flächenanteilen.
Extrem schwere Beeinträchtigungen	Erheblich	Eine extrem schwere Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine Art unmittelbar oder mittel- bis langfristig als Folge des Vorhabens so nachhaltig geschädigt wird, dass das Gebiet seine Bedeutung für die Art verliert, oder sie gar aus dem Schutzgebiet verschwindet.

Bewertungskriterien

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Vogelarten des Anhang I, bzw. Zugvogelarten nach Art 4(2) der Vogelschutzrichtlinie sowie Arten und Lebensraumtypen (LRTs) des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:

- Auswirkung auf die Größe und Stabilität der lokalen Population (z.B. Abwanderung, Mortalität, Fortpflanzungserfolg).
- Auswirkung auf die Größe, Funktionalität und Qualität von geeigneten Habitaten, sowie potentiell geeigneten Habitaten, die entwickelt werden könnten.
- Bei beiden Kriterien fließt zusätzlich die Empfindlichkeit der jeweiligen Art / Habitate gegenüber menschlichen Einflüssen, die Gefährdung der Art bzw. der von ihr benötigten Habitate, sowie die Verbreitung der Art / Habitate im Gebiet in die Bewertung der Auswirkungen ein.

Sonstige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele:

Unabhängig von den direkten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume können auch andere festgelegte Erhaltungsziele negativ durch das Projekt beeinflusst werden (z.B. Einschränkung von Entwicklungs- oder Regenerationsmöglichkeiten für Arten, die ansonsten nicht direkt betroffen sind).

7.1 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Schutzgüter und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Wohnbebauungen und Wohngebietsnutzungen auf das betroffene FFH- und Vogelschutzgebiet erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie einer vorsorglich eingestellten Maßnahme zur Schadensbegrenzung. Die Maßnahmen werden im Folgenden kurz vorgestellt, ehe dann die Beeinträchtigungsschwere hinsichtlich der Schutzgüter und Erhaltungsziele der Gebiete bewertet wird.

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schadensbegrenzung werden ergriffen:

M1 Abschirmung des neuen Wohngebietes durch Eingrünung mit öffentlichen Grünflächen

Das neue Wohngebiet Gaisfeld III wird nach Südsüdwest zum Regenrückhaltebecken (Richtung NSG Gaisweiher) hin durch eine doppelreihige, mindestens 5m breite und etwa 2m hohe, naturnahe, dornstrauchreiche Heckeneingrünung abgeschirmt.

M2 Wegsperrungen und Wegunterbrechung

Der am Nordostrand des Gaisweihers verlaufende unbefestigte landwirtschaftliche Feldweg (Fl. Nr. 1934) wird für Besucher durch eine abschließbare Schranke im Westen und eindeutiger Beschilderung gesperrt (vgl. Abb. 3). Diese Sperrung beinhaltet alle Aktivitäten einschließlich Joggen, Spaziergehen und Hunderausführen. Von Osten her südlich des Abschnittes Gaisfeld II wird der aktuell unbefestigte Grünweg (Fl. Nr. 1934) auf 130m entlang eines Ackers bepflanzt. Für Pflanzungen wird nur standortsgerechtes, heimisches (möglichst autochthones) Pflanzmaterial verwendet (z. B. Schlehe 60-70%, Salweiden, Weißdorn, Hunds-Rose, Hasel, Wasserschneeball, Holunder).

Dauerhafte Pflege des Gehölzes. Bei Vandalismus oder Absterben der Pflanzen sind umgehend Nachpflanzungen durchzuführen.

Mit der Pflanzung wird die Durchgängigkeit unterbrochen, welche einen Besucher- und Erholungsverkehr so dicht am Gaisweiher verhindert, um die Schutzziele des SPA-Gebietes zu gewährleisten. Nach Norden grenzt ein Acker an, nach Süden bereits vorhandene Gehölze.

Anbringung einer Info-Tafel zur Besucherinformation über die Schutzgüter und um Akzeptanz für Regelungen zu fördern (kein Durchgangsweg vorhanden, Hunde an die Leine, kein Eislaufen usw.).

Durchführung dieser Arbeiten zu M2 bis spätestens zum 31.03.2015.

Der Weg ist nur von Nordwesten zur Wartung des Regenrückhaltebeckens sowie für die landwirtschaftlicher Nutzung und für Noteinsätzen zu öffnen.

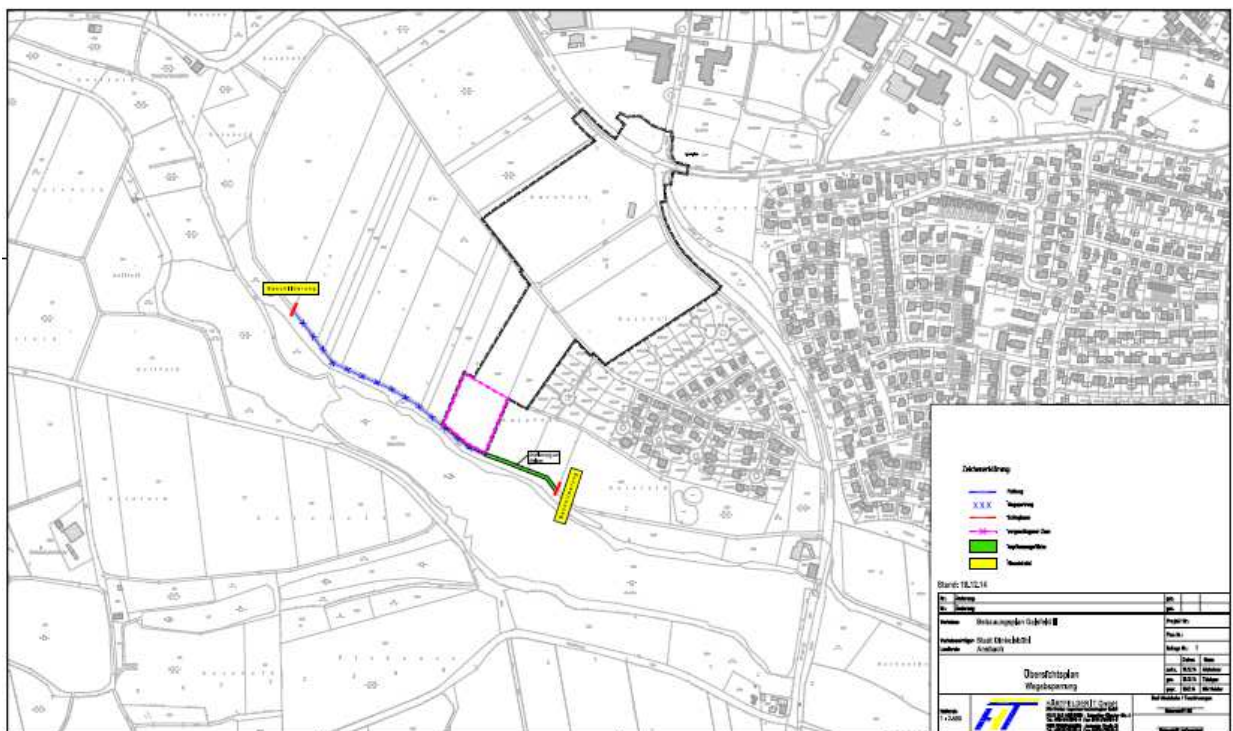


Abb. 3: Der aktuell am nördlichen Rande des Gaisweihers vorbeilaufende Weg wird für den Besucherverkehr gesperrt. Im Westen wird der Weg an der hier angegebenen Stelle mit einer Schranke und Hinweisschild gesperrt. Von Osten her südlich des Abschnittes Gaisfeld II wird der aktuell unbefestigte Grünweg auf 130m bepflanzt (vgl. oben).

M3 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit über Beschilderung auf beiden Seiten des Zugangs zum Gaisweihers (vgl. Abb. 3) zur Aufklärung und Beeinflussung des Verhaltens von Hundehaltern.

Aufklärung: Künftige Bauherren im Wohngebiet werden bereits bei der Unterzeichnung ihres Kaufvertrages schriftlich auf das aus Vogelschutzgründen ganzjährig geltende Betretungsverbot im Naturschutzgebiet hingewiesen und über die Hintergründe informiert.

Anbringung einer Info-Tafel zur Besucherinformation über die Schutzgüter und um Akzeptanz für Regelungen zu fördern (Wege nicht verlassen, Hunde an die Leine, kein Eislaufen).

Text für Beschilderung:

Durchführung dieser Arbeiten bis zum 31.03.2015.

M4 Ökologische Bauleitung

Durchführung der Arbeiten M1 – M3 unter ökologischer Bauleitung durch Fachbüro oder Fachverband.

Maßnahme zur Schadensbegrenzung

In Abstimmung mit der Stadt Dinkelsbühl wie auch der UNB am Landratsamt Ansbach und der Regierung von Mittelfranken, kann die folgende Maßnahme als Maßnahme zur Schadensbegrenzung i. R. der Erheblichkeitsprüfung berücksichtigt werden:

CEF1: Neuschaffung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Röhrichtbewohner und Wasservögel durch die Entwicklung bzw. Neuanlage dynamischer Wasserflächen mit Verlandungszonen (Röhricht- und Seggenbestände) im Zuge einer Bewirtschaftungsaufgabe. Als Fläche wurde die südliche Teilfläche der Flurnummer 1485 der Gemarkung Stödtlen (Landkreis Schwäbisch-Hall) ausgewählt. Es handelt sich um eine Forstfläche des Stiftungswaldes Dinkelsbühl mit einer Gesamtfläche von etwa 4,95 ha. Der derzeitige Waldbestand umfasst Eichen- und Roterlenkulturen von ca. 0,92 ha, einen Mischbestand von ca. 2,07 ha aus Fichte und Kiefer sowie einer Fläche mit Naturverjüngung aus Birke, Fichte und Kiefer von etwa 1,96 ha.

Beim beschriebenen Grundstück handelt es sich um einen ehemaligen großen Weiher (Breitweiher), gut ersichtlich an den alten Dämmen im Osten, welche seit langem durchbrochen sind. Die Fläche wird seit einiger Zeit von einem eingewanderten Biber (oder Familienverband) angestaut. Um einen Anstau und die Überschwemmung der Forstkulturen zu verhindern, wird der Biberdamm bisher regelmäßig „geöffnet“. Durch Unterlassen der Biberdammkontrolle wird bei anhaltender Biberaktivität eine Überschwemmung (dynamische verändernde Wasserflächen mit Flachwasserzonen) dieses Bereiches erzielt werden. Die gesamten Holzbestände im rotumrandeten Bereich (Altbestände wie auch Sukzessionsflächen), mit Ausnahme eines 20m breiten Steifens an der Südgrenze, müssen vor der Nutzungsauffassung entnommen und dauerhaft geräumt werden, um völlig offene Wasserflächen zu erzielen. Jeglicher Gehölzaufwuchs ist auf der Fläche dauerhaft zu entfernen und in entsprechend notwendigen zeitlichen Abständen wieder zu entfer-

nen. Es ist darauf zu achten, die gesamte eingeschlagene Holzbiomasse zu entnehmen, um die anaerobe Zersetzung unter Wasser so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung dieser Entnahme muss außerhalb der Brutvogelzeit erfolgen (Zeitraum: 01.10.14 - 28.02.15). Diese Maßnahmen wurden vor Ort mit der städtischen Forstverwaltung abgesprochen, welche diese Maßnahmen auch vollständig in Eigenregie durchführen können (H. Benninger / Städt. Forstverwaltung Dinkelsbühl). Grenze der Nutzungsaufgabe ist nach Osten und Westen die Gemarkungsgrenze, nach Norden ist es der Westsüdwest-Ostnordost verlaufende Forstweg und nach Süden ebenfalls die Gemarkungsgrenze (vgl. Luftbilder der Abbildungen 5 & 6). Nur der am höchsten gelegene Altkiefernbestand im Nordosten (gut abgegrenzt zwischen zuführenden Forstweg und Jungeichenanpflanzung) soll als Altholzbestand erhalten werden und zukünftig Nistbäume stellen.

Begleitung dieser CEF-Maßnahme durch Fachbüro oder Fachverband.

Parallel zu dieser sofort durchzuführenden CEF-Maßnahme ist ein Monitoring zum Maßnahmenenerfolg notwendig. Als Indikatorgruppen sind neben den Vögeln auch die Amphibien und Libellen heranzuziehen. Die Durchgänge sind 2017 und dann wiederholt jeweils fünf Jahre später 2022 und 2027 durchzuführen.

Das freie Gewährenlassen des Bibers ist insofern zusätzlich besonders sinnvoll, als das direkt angrenzende FFH-Gebiet 6927-341 Rotachtal speziell als Schwerpunkt Biberlebensraum gemeldet ist. Der Biber ist als eine von vier Tierarten im Standarddatenbogen des Gebietes aufgeführt. Falls der Biber hier nicht dauerhaft abdichten sollte, muss eine dauerhafte mechanische Abdichtung erfolgen.

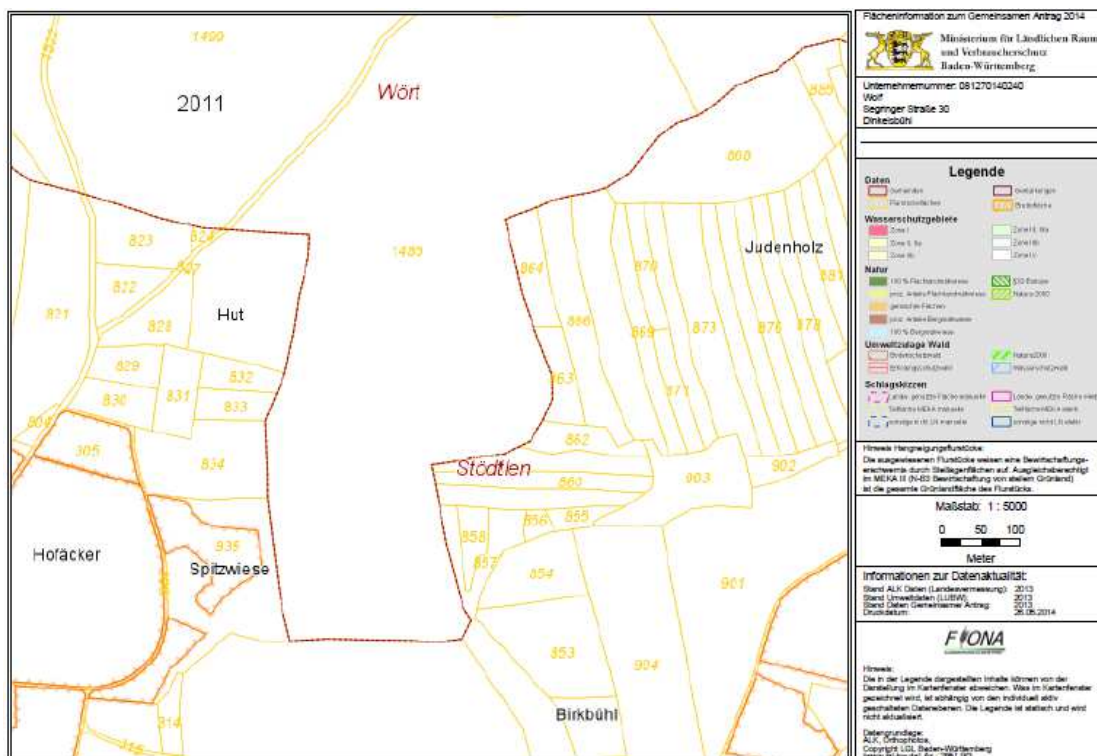


Abb. 4: Flurkarte der Fl.Nr. 1485 „Stötlein“ mit der Teilfläche im Süden des Stiftungswald.

Die nachfolgenden Luftbilder zeigen den aktuellen Zustand mit der oben beschriebenen forstlicher Nutzung. Gut erkennbar sind die Sukzessionsflächen. Im Osten ist im Beriech der roten Flurgrenze ebenfalls der alte Teichdamm mit dem Dammdurchstich im Bereich des wasserführenden Bachs erkennbar.

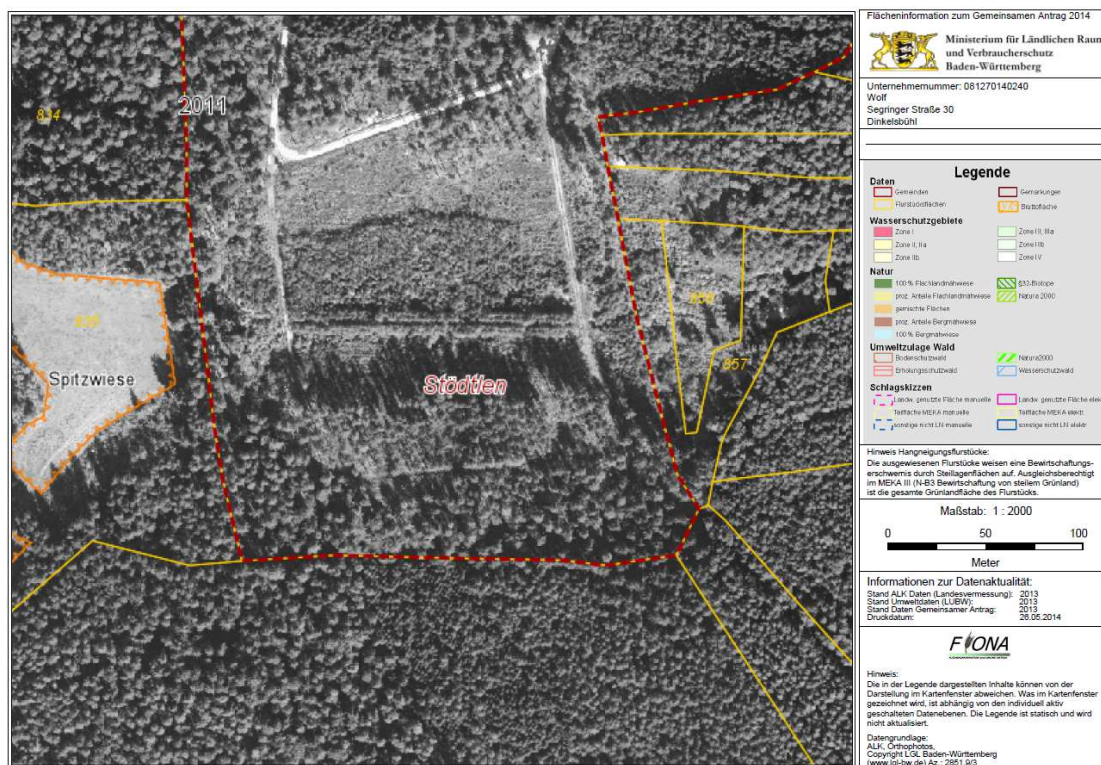


Abb. 5: Luftbild mit der aktuellen Nutzung als Forst. Gut sichtbar sind Jungkulturen und Naturverjüngungsflächen.



Abb. 6: Luftbild mit der genauen Abgrenzung der für die CEF-Maßnahme vorgesehene Fläche mit einer Größe von ca. 4,9 ha (südliche Teilfläche der Fl.Nr. 1485 „Im Stödtlen“) zur Schadensbegrenzung im ehemaligen Breitweiher. Der Wasseranstieg erfolgt von Osten über den zentralen Graben her.

7.1.2 Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4(2) der VS-RL

Die Bewertung der Beeinträchtigung folgendermaßen angegeben:

Beeinträchtigungsstufe	Erheblichkeit	Darstellung
Keine Beeinträchtigungen	nicht erheblich	-
Geringe Beeinträchtigungen	nicht erheblich	G
Mäßige Beeinträchtigungen	(gerade noch) nicht erheblich	M
Schwere Beeinträchtigungen	erheblich	S
Sehr schwere Beeinträchtigungen	erheblich	SS
Extrem schwere Beeinträchtigungen	erheblich	ES

Vorkommen im Teilgebiet des NSG (Statusangabe):

B	sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel
mB	möglicher Brutvogel
D	auf dem Durchzug (Zuggast)
W	Wintergast
N	Nahrungsgast
R	sehr seltenes Auftreten als Zuggast nicht ausgeschlossen
u	(als Vorsatz) unregelmäßiges Auftreten

Gefährdungskategorien:

RL D	Rote Liste von Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
RL BY	Rote Liste von Bayern (FÜNFSTÜCK et al. 2003)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
X	Art ist nicht Brutvogel im Geltungsbereich der Roten Liste

Tabelle 9: Auswirkungen auf Vogelarten des Anhang I VSR22:

Deutscher Name	RL D	RL BY	Brutbestand im SPA lt. STD	Vorkommen NSG Walk- und Gaisweiher	Schätzung Brutbestand	Erläuterung zu möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-EHZ	Beeinträchtigung
Eisvogel	-	V	p > 3	N, W	-	Relativ anpassungsfähige Art mit selbst angelegten Niströhren. Störungen an Niströhren und Jagdplätzen werden als gering eingeschätzt.	G
Rohrdommel	2	1	i 1-5	u D (vor 2013)	-	Häufige oder andauernde, tief-frequente Lärmimissionen, die die bei dieser Art sehr wichtige akustische Kommunikation stören könnten, sind nicht zu erwarten. Die visuelle und akustische Störungsempfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingt zu erwartenden Wirkungen (evtl. vermehrte Freizeitnutzung am Rande und im Umgriff des NSGs) ist als erheblich einzuschätzen. Auch wenn sichergestellt wird, dass auf Teichen im NSG kein Eislaufen praktiziert wird, ist eine winterliche Störung immer erheblich. Störungsbedingter Stress und Fluchtverhalten können in dieser kritischen Zeit den Energiebedarf zusätzlich erhöhen und das Mortalitätsrisiko vergrößern. Die Überwinterungsmöglichkeiten der Rohrdommel, deren	S

						Aktionsraum das weitere Wörnitztal umfasst, aber Schilfgürtel benötigt werden vorhabensbedingt innerhalb des SPAs signifikant eingeschränkt. Eine Zunahme von Prädationsrisiken ist im Falle der Rohrdommel angesichts der vorhabensspezifisch geringen Störungsempfindlichkeit sowie der unzugänglichen Nistplätze (dichte, wasserständige Altschilfbestände) nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden zwar erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen abgepuffert, dennoch entstehen vermutlich Störungen, die eine Brut in Zukunft unwahrscheinlich machen.	
Weißstorch			i = 12	N		Gelegentlicher Nahrungsgast im NSG und als solcher gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen unempfindlich. Dem Eingriffsraum selbst kommt keine Bedeutung als Nahrungshabitat zu.	-
Rohrweihe	-	3	p = 6	mB		Als gelegentlicher Brutvogel des NSG vor allem in der Phase der Revierbegründung und frühen Brutphase (März bis Anfang Mai) störungsempfindlich. Als Jagdhabitat kommt dem Eingriffsgebiet ebenfalls Bedeutung zu. Aufgrund der Nähe des Baugebietes kann trotz geltenden Betretungsverbot sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Besucherlenkung eine erhebliche Zunahme von Störungen und damit potentiell verbundener negativer Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.	M
Deutscher Name	RL D	RL BY	Brutbestand im SPA lt. STD	Vorkommen NSG Walk- und Gaisweiher	Schätzung Brutbestand	Erläuterung zu möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-EHZ	Beeinträchtigung
Kornweihe			i 1-5	W (vor 2013)		Seltener Nahrungsgast im NSG und als solcher gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen weitgehend unempfindlich. Dem Eingriffsraum selbst kommt eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat zu.	G
Wiesenweihe			p ~ 10	u N, u D (vor 2013)		Nahrungsgast im NSG und als solcher gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen weniger empfindlich. Dem Eingriffsraum selbst kommt eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat zu.	G
Wachtelkönig			p < 5	-		Keine Vorkommen aus neuerer Zeit bekannt. Aktueller Brutvogel.	-
Blaukehlchen	V	V	p > 1	1 Revier		Relativ wenig störungsempfindliche Art mit geringem Flächenanspruch. Im SPA weiter verbreitet. Dennoch könnte es bei diesem Bodenbrüter durch vermehrt auftretende Haustiere evtl. zu einer geringfügigen Erhöhung von Prädationsrisiken kommen. Angesichts der i. d. R. wenig zugänglichen Nistplätze sowie des günstigen Erhaltungszustandes, trotz bereits aktuell auftretender Haustiere, wird die Beeinträchtigung noch als gering bewertet.	G
Schwarzmilan	-	3	i 1-5	N		Als Nahrungsgast wenig störungsempfindlich, als gelegentlicher Brutvogel zumindest im geringen Maße betroffen.	G

Rotmilan	-	2	i 6-10	N		Geringe Bedeutung des Teilgebietes.	G
Wespenbussard	V	3	i 1-5	N (vor 2013)		Untergeordnete Bedeutung des Teilgebietes zur Nahrungssuche.	-
Goldregenpfeifer	1	X	i < 500	D vor 2013		Geringe Bedeutung des Teilgebietes. Nicht signifikant betroffen.	G

Tabelle 10: Auswirkungen auf Vogelarten nach Art. 4 (2) VSR:

Deutscher Name	RL D	RL BY	Brutbe- stand im SPA lt. STD	Vorkom- men NSG Walk- und Gaiswei- her	Schät- zung Brutbe- stand	Erläuterung zu möglichen Beeinträchti- gungen von Natura 2000-EHZ	Beein- trächti- gung
Teichrohrsänger	-	-	p 6-10	23 Reviere, ge- schätzt 30-50		Als Brutvogel ufernäher Bereiche durch Besucher und Prädation in gewissem Umfang betroffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorhabensbedingte Auswirkungen jedoch gering.	G
Krickente	3	2	i > 50	max. 22 Ex., max. 1 BP		Als Brutvogel ist die Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mäßig beeinträchtigt.	M
Deutscher Name	RL D	RL BY	Brutbe- stand im SPA lt. STD	Vorkom- men NSG Walk- und Gaiswei- her	Schät- zung Brutbe- stand	Erläuterung zu möglichen Beeinträchti- gungen von Natura 2000-EHZ	Beein- trächti- gung
Wiesenpieper	V	V	p 6-10	D vor 2013		Als regelmäßiger Zuggast ist der Wiesenpieper im Gebiet gering betroffen.	G
Wachtel			p > 3	-	poten- ziell		G
Bekassine	1	1	p ~ 20	D vor 2013		Als regelmäßiger Zug- und Nahrungsgast ist die Bekassine im Gebiet gering betroffen.	G
Raubwürger	2	1	p 1-5	-		Unregelmäßiger Wintergast. Unter Berücksichtigung der zur Besucherlenkung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine signifikanten Störungswirkungen infolge vermehrter Freizeitaktivitäten zu erwarten.	-
Uferschnepfe			p = 1	-		Als sehr unregelmäßiger Zuggast im Gebiet nicht näher betroffen.	-
Rohrschwirl			p V	B vor 2013			G
Graumammer	3	1	p ~ 20	-		Potenzielle Brutvorkommen unmittelbar im Umfeld möglich.	G
Schafstelze	-	3	p C	1 Re- vier, Gaisfeld 4 Revie-		Nachgewiesener Brutvogel knapp außerhalb des NSGs. Äcker als Teilhabitat außerhalb des NSG bzw. SPA werden überbaut. Für den Bodenbrüter besteht war eine Betroffenheit durch Prädation und Störungen, jedoch bleiben die Lebensraumfunktionen für die Art	

				re		unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen teilweise gewahrt und das Brutvorkommen für den EHZ der Art im SPA von mittlerer Bedeutung.	M
Großer Brachvogel	1	1	p = 58	-		Als sehr seltener Zug- und Nahrungsgast in im Gebiet nicht betroffen.	-
Pirol	V	V	p 11-50	N vor 2013		Waldart, die nicht betroffen ist, da hoch in Baumkronen lebend und wenig störungs-empfindlich.	-
Wasserralle	V	2	p 1-5	2 Revie-re		Die Art lebt in schwer zugänglichen nassen Verlandungszonen. Beeinträchtigungen durch Besucher und Prädation sind nicht völlig auszuschließen, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorhabensbedingte Auswirkungen jedoch gering.	G
Braunkehlchen	2	2	p > 7	-		Nur Zuggast und als solcher wenig störungsempfindlich. Für die Art (und ihren EHZ) ist das Gebiet aufgrund des großen Angebots weiterer Rastgebiete im Umfeld und SPAs von geringer Bedeutung.	G
Zwergtaucher	-	-	p P	3-4 Reviere		Im Gaisweiher Brutvogel auf Schwimmnestern in dichter Ufervegetation. Zwar sind gewisse Beeinträchtigungen durch Besucher und Prädation nicht völlig auszuschließen, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorhabensbedingte Auswirkungen jedoch gering.	G
Deutscher Name	RL D	RL BY	Brutbe- stand im SPA lt. STD	Vorkom- men NSG Walk- und Gaiswei- her	Schät- zung Brutbe- stand	Erläuterung zu möglichen Beeinträchti- gungen von Natura 2000-EHZ	Beein- trächti- gung
Kiebitz	2	2	p C, i = 200	-		Brütet potenziell außerhalb des NSGs auf angrenzenden Äckern. Diese Brutvorkommen und der funktionale Wirkraum sind auch innerhalb dieses Teils des SPAs direkt betroffen. Somit ist die Beeinträchtigung als erheblich zu bewerten.	S

Legende:

B	sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel
mB	möglicher Brutvogel
D	auf dem Durchzug (Zuggast)
W	Wintergast
N	Nahrungsgast
R	sehr seltenes Auftreten als Zuggast nicht ausgeschlossen (Rarität, teils ohne bekannten Nachweis, jedoch nicht unmöglich)
u	(als Vorsatz): unregelmäßig

7.1.3 Auswirkungen auf die konkretisierten Erhaltungsziele für die betroffenen Natura 2000-Gebiete

7.1.5.1 Vorhabensbedingte Wirkungen

Die gebietskonkretisierten EHZ integrieren die Schutz- bzw. Erhaltungserfordernisse für die im SDB aufgeführten Arten. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhabensbedingten Beeinträchtigung der einzelnen Ziele.

Tabelle 11: Vorhabenswirkungen auf die Erhaltungsziele (EHZ):

Ziel	Erhaltungsziel für SPA-Gebiet	Erläuterung / Anmerkung zur Beeinträchtigung	Beeinträchtigung der EHZ
SPA 1	Erhaltung des Vogelschutzgebietes „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, insbesondere der ausgedehnten Offenlandlebensräume mit hohem Grünlandanteil, Feuchtgebieten und Niedermoo- ren als bedeutende Wiesenbrüterlebensräume und als Rast- und Nahrungsgebiet für weitere Watvögel, Greifvögel und den Weißstorch (entlang der Wörnitz), sowie der Feldflur mit zweitgrößtem Brutvorkommen der Wiesenweihe in Bayern. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des auetypischen Wasserhaushaltes der Wörnitzau, der Störungsarmut der Brut-, Jagd- und Nahrungs- habitate von Anfang März bis Ende August sowie bedeutender Rast- und Schlafplätze von Anfang August bis Ende April einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebots.	Keine direkte Inanspruchnahme von Teilflächen des SPA-Gebietes; Eingriffsraum ohne spezielle Verbundfunktion, jedoch Pufferfunktion gegenüber Beeinträchtigungen durch Siedlungs- und Gewerbegebiet. Dadurch mittelfristig lokal vermindertes Entwicklungspotential. Unter Berücksichtigung vorgesehener Minimierungsmaßnahmen sind bei störungsempfindlichen Vogelarten teilweise geringe bis mäßige Beeinträchtigungen möglich.	mäßig
SPA 2	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Grauammer, Wachtel und anderen Wiesenbrü- tern sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer bis störungsfreier Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreien Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungs- geprägten Ausformungen, sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflä- chen etc.), auch als primärer Lebensraum der (jetzt fast ausschließlich ackerbrütenden) Wie- senweihe sowie als Nahrungs habitat für Weiß- storch, Wespenbussard und andere Greifvögel.	Nur Wiesenschafstelze und potenziell Kiebitz und Braunkehlchen kommen als Brutvögel vor: Neben der Flächeninanspruchnahme (mögliche Teilha- bitate für Schafstelze) sind Beeinträchtigungen durch vermehrte Freizeitaktivitäten sowie durch eine gewisse Zunahme von Prädationswirkungen. Für Wiesenbrüter hat das betroffene Teilgebiet wegen des Fehlens von Feuchtgrünland sowie aufgrund des Fehlens von Brutvorkommen in diesem Teil des SPA außerdem nur geringes Potential.	gering
SPA 3	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Wiesenweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer Ackerflächen mit ausreichenden Anteilen niederwüchsiger Feld- früchte (z.B. Wintergetreide) sowie von Brachflä- chen, Kleinstrukturen, Säumen, Kleingewässern, Bach- und Wiesentälchen, Verlandungszonen von Seen und Teichen etc. als wichtige Nah- rungshabitate; Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Bruterfolgs von Erstgele- gen in Getreidefeldern (u.a. Gebietsbetreuer).	Nicht betroffen.	Keine Beein- trächtigung
SPA 4	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Störungs- armut der Jagdgebiet und Schlafplätze der Kornweihe sowie ihrer Nahrungsgrundlage, insbesondere reich strukturierter Offenlandschaf- ten als Habitate für Kleinsäuger.	Nicht betroffen.	Keine Beein- trächtigung

Ziel	Erhaltungsziel für SPA-Gebiet	Erläuterung / Anmerkung zur Beeinträchtigung	Beeinträchtigung der EHZ
SPA 5	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Schwarz-, Rotmilan und Wespenbusard sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, weitgehend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete, auch als Lebensraum für den Pirol und Raubwürger , mit Alt- und Starkholzbeständen in Wäldern, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäume als Bruthabitate, sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Hecken, Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate; Erhaltung bzw. Wiederherstellung störungsfreier Areale zur Brutzeit (Anfang März bis Ende August) von etwa 200 m um die Horstbäume und deren Erhalt.	Neben der Flächeninanspruchnahme (mögliche Nahrungshabitate für Schwarz- und Rotmilan) sind Beeinträchtigungen durch vermehrte Freizeitaktivitäten.	gering
SPA 6	Erhaltung der Vorkommen von Goldregenpfeifer und anderer durchziehender Watvögel sowie ihrer Lebensräume, insbesondere von weitgehend ungestörten, nahrungsreichen, extensiv genutzten Niederungen und Wiesengebieten, insbesondere der Rastplätze im Wemdinger Ried, sowie von Schlammflächen und offener Verlandungszonen an Gewässern; Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz.	Geringe Bedeutung des Teilgebietes. Nicht signifikant betroffen.	Keine Beeinträchtigung
SPA 7	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Rohrweihe, Rohrschwirl, Teichrohrsänger, Wasserralle, Krickente, Zwergtaucher und Blauehlchen sowie ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer ausgedehnter Schilfgebiete und strukturreicher Verlandungsbereiche an Teichen, Kleingewässern und Gräben, mit offenem Wasser, Weidenbüschen und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe; Erhaltung der Störungsarmut auch im Winterhalbjahr in den Überwinterungslebensräumen der Rohrdommel .	Alle aufgeführten Arten sind nachgewiesene Brutvögel im NSG. Das zunehmende Störungspotential durch die neue Wohngebietsnutzung im Abstand von nur 100 m zum NSG kann auch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht auf ein unerhebliches Maß begrenzt werden. Der Prädatorendruck durch Haustiere nimmt erheblich zu. Die Lebensraumfunktionen des SPA-Gebietes bleiben daher aufgrund des Vorhabens nicht vollständig gewahrt.	erheblich
SPA 8	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Eisvogel und anderen Fließgewässerarten sowie ihrer Lebensräume, insbesondere relativ ungestörter, naturbelassener Gewässerabschnitte mit ihren typischen Strukturen, z.B. natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden, Altwässern und Altarmen, mit hoher Gewässergüte, fließgewässerdynamischen Prozessen und naturnahen Fischbeständen; Erhaltung der Brutwände, auch in Sekundärlebensräumen.	Kein direkter Eingriff in den Brutlebensraum. Der Eisvogel findet wegen des dichten Gebüsch- und Röhrichtgürtels um den Gaisweiher auch weiterhin störungsarme Jagdhabitate vor.	Keine Beeinträchtigung

7.1.5.2 Beeinflussung des Wasserhaushalts durch das Vorhaben

Ein Teil des Niederschlagswassers aus dem Eingriffsraum ist bisher als Sickerwasser oder Oberflächenabfluss in den unterhalb gelegenen Gaisweiher geflossen. Der Oberflächenabfluss wird auch zukünftig über ein Sedimentationsbecken und das Regenrückhaltebecken in den Gaisweiher geleitet. Eine erhebliche Veränderung der Menge an Oberflächen- bzw. Sickerwasserzufluss ist nicht zu erwarten.

7.1.5.3 Berücksichtigung von Summationswirkungen

Neben den vorhabensbedingten Wirkungen sind auch mögliche Summationswirkungen mit anderen aktuellen oder in jüngerer Zeit realisierten Projekten oder Plänen, die in oder im Umfeld der beiden Natura 2000-Gebiete für sich im einzelnen unerhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen darstellen, bewertungsrelevant.

Nachfolgend werden vermutlich ebenfalls bewertungsrelevante Vorhaben und deren überschlägig beurteilten Auswirkungen aufgeführt (vgl. Tab. 18). Nach Auskunft des Landratsamtes Ansbach sind in diesem Zusammenhang primär die folgenden Vorhaben relevant:

Tabelle 12: Berücksichtigte Projekte mit möglichen Summationswirkungen.

Nr.	Projekt	Art der Beeinträchtigung
1	Baugebiet Gaisfeld I	Gesamtsummationseffekt erschlossenem bzw. bebauten Siedlungsbereich mit den aktuellen Erschließungsvorhaben von Gaisfeld III & IV auf insgesamt knapp 27ha.
2	Baugebiet Gaisfeld II	Gesamtsummationseffekt erschlossenem bzw. bebauten Siedlungsbereich mit den aktuellen Erschließungsvorhaben von Gaisfeld III & IV auf insgesamt knapp 27ha.

Tabelle 13: Summationsprüfung hinsichtlich der Erheblichkeit mäßiger Beeinträchtigungen auf Erhaltungsziele und einzelne Arten:

(Effekt der Summationswirkung: + verstärkend; = keine Betroffenheit bzw. vernachlässigbar:

Ziel	Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiet	Beeinträchtigung	Berücksichtigung der Summationswirkung-Nr.	Summen-effekt
SPA 1	Erhaltung des Vogelschutzgebietes „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, insbesondere der ausgedehnten Offenlandlebensräume mit hohem Grünlandanteil, Feuchtgebieten und Niedermoores als bedeutende Wiesenbrüterlebensräume und als Rast- und Nahrungsgebiet für weitere Watvögel, Greifvögel und den Weißstorch (entlang der Wörnitz), sowie der Feldflur mit zweitgrößtem Brutvorkommen der Wiesenweihe in Bayern. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des auetypischen Wasserhaushaltes der Wörnitzau, der Störungsarmut der Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate von Anfang März bis Ende August sowie bedeutender Rast- und Schlafplätze von Anfang August bis Ende April einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebots.	M	Gesamtsummationseffekt mit Projekt 1 & 2 mit den aktuellen Erschließungsvorhaben von Gaisfeld III & IV auf insgesamt knapp 27ha bebaute Siedlungsfläche. Geringfügiger Verlust von Jagd- und Rastplätzen mit insgesamt geringer Auswirkung auf diesen Teilbereich des SPA-Gebietes.	=
SPA 2	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Grauammer, Wachtel und anderen Wiesenbrütern sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer bis störungsfreier Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreien Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformungen, sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als primärer Lebensraum der (jetzt fast ausschließlich ackerbrütenden) Wiesenweihe sowie als Nahrungshabitat für Weißstorch, Wespenbussard und andere Greifvögel.	M	Gesamtsummationseffekt mit Projekt 1 & 2 mit den aktuellen Erschließungsvorhaben von Gaisfeld III & IV auf insgesamt knapp 27ha bebaute Siedlungsfläche. Insbesondere funktionales Umfeld Äcker mit Feuchtgebiet wird gestört und damit Bruten für Kiebitz nahezu unmöglich gemacht.	+
SPA 7	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen von Rohrweihe, Rohrschwirl, Teichrohrsänger, Wasserralle, Krickente, Zwergtaucher und Blaukehlchen sowie ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer ausgedehnter Schilfgebiete und strukturreicher Verlandungsbereiche an Teichen, Kleingewässern und Gräben, mit offenem Wasser, Weidengebüschen und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe; Erhaltung der Störungsarmut auch im Winterhalbjahr in den Überwinterungslebensräumen der Rohrdommel .	E	Gesamtsummationseffekt mit Projekt 1 & 2 mit den aktuellen Erschließungsvorhaben von Gaisfeld III & IV auf insgesamt knapp 27ha bebaute Siedlungsfläche. Insbesondere die störungsarmen Überwinterungslebensräume der Rohrdommel gehen verloren. Deutliche Zunahme der Störungen im Summationseffekt (Haustiere und Naherholung)	+

7.2 Zusammenfassende Erheblichkeitsprüfung

Durch die einzelnen Baugebiete Gaisfeld I - IV fand und findet keine direkte Inanspruchnahme von Teilflächen des NATURA (SPA) 2000-Gebietes statt. Allerdings liegen die Bauabschnitte in einer geringen Entfernung von 100 – 350m zum Schutzgebiet. Signifikante Stoff- oder Lärmimmissionen sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Durch die vollständige Ableitung des Oberflächenabfluss vom geplanten Wohngebiet über ein Sedimentationsbecken und Regenrückhaltebecken (Lage zwischen Wohngebiet und Gaisweiher) ist mit keiner vorhabensbedingten Auswirkung auf den Wasserhaushalt im NSG zu rechnen.

Das Potential zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Populationen der gemeldeten Vogelarten (SPA 2 & SPA 7) des SPA-Gebietes wird durch die Erschließung und Erstellung der bisherigen Wohngebiete und die neuen Abschnitte erheblich eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die Rohrdommel und den Kiebitz. In minimaler Entfernung von 110-200m zum NATURA 2000-Gebiet bedingen die bestehenden und geplanten neue Wohngebiete mit insgesamt etwa 500 Bewohnern (zzgl. Haustieren) im Wirkraum für sensible Vogelarten (Erhaltungsziele) eine Zunahme visueller und akustischer Störwirkungen. Ursachen hierfür sind eine im Umfeld des NSGs vorhabensbedingt zu erwartende Zunahme der Freizeitnutzung von Anwohnern und Gästen, ein evtl. vermehrtes Auftreten von Katzen und Hunden als Prädatoren sowie eine anlagenbedingte Kulissenmeidung durch Arten mit großem Raumbedarf (z. B. Greifvögel) bzw. hohem Freiflächenbedarf (Rundumsicht, z.B. Feldbrüter). Für das Vogelschutzgebiet sind trotz der Minimierungsmaßnahmen aufgrund zu erwartender Missachtungen des Betretungsverbots oder anderer Verhaltensgebote mäßige bis erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele SPA 2 & 7 nicht auszuschließen.

Direkte und indirekte Störungswirkungen betreffen Rohrdommel, Kiebitz und Rohrweihe. Diese Arten bilden u.a. einen Kernpool als Kennarten für dieses europäische Vogelschutzgebiet.

Durch eine Reihe von Vorkehrungen zur Verbesserung der Besucherlenkung und Aufklärung werden denkbare Störwirkungen der neuen Wohngebietenutzung auf empfindliche Vogelarten minimiert (vgl. Maßnahmen M1 bis M4). Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung und Kompensation für bereits erfolgte / unvermeidbare Eingriffe wird ein ehemaliger Weiher von knapp 5ha Größe aus der aktuellen forstlichen Nutzung genommen. Er wird nach vollständiger und dauerhafter Räumung der Gehölze der natürlichen Entwicklung, v.a. der vom Biber gesteuerten Vernässung überlassen (dynamische Wasserstände mit Flachwasserzonen). Hierzu ist ein begleitendes Monitoring notwendig (vgl. CEF1). Diese abgelegene und sehr ruhige neue Wasserfläche kann für viele Vogelarten ein Brut- und vor allem ein Nahrungs- und Rastgebiet werden.

Bisherige und zukünftige Auswirkung auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sollen somit minimiert und kompensiert werden.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie prüft die Auswirkungen des Bebauungsplanes Gaisfeld III & IV am südwestlichen Rand der Stadt Dinkelsbühl. Beide Baugebiete liegen in der Nähe von Teilen des großen SPA-Gebietes 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (Teilbereich: Vogelfreistätte NSG „Walk- und Gaisweiher“).

Die ornithologische Bestandsabschätzung erfolgt auf Grundlage aktueller Erhebungen im Rahmen der FFH-Managementplanung aus dem Jahre 2013 sowie drei zusätzlichen gezielten Erfassungen zum Vogelzug und unter Auswertung älterer Literaturangaben.

Der Bauabschnitt Gaisfeld III mit einer Größe von 9,5 ha und einem Abstand von minimal 110m stellt die wesentliche Beeinträchtigung für angeführte Schutzgüter dar. Aufgrund der geringen Entfernung zum SPA-Teilgebiet bzw. Naturschutzgebiet sowie der Dimension (Bauabschnittsgröße) und Nutzung als Wohngebiet birgt der Bauabschnitt Gaisfeld III grundsätzlich ein hohes Potential zur erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern und Erhaltungszielen. Als wesentliche negative Wirkfaktoren sind eine Zunahme von Freizeitnutzungen und potentiellen Störungsquellen im Umgriff des betroffenen NSGs mit möglichen Prädatorendruck durch Haustiere zu erwarten. Um erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden, sind die Teilauflassung und Bepflanzung des Weges am Nordnordostrand des Gaisweiher (vgl. Abb. 3) und eine wirksame Besucherlenkung über eine Beschilderung unerlässlich. Insgesamt werden vier Maßnahmen zur Minimierung und eine zur Schadensbegrenzung erforderlich.

Die Wegsperrungen, welche für den Bauabschnitt III festgesetzt werden, puffern gleichzeitig zukünftig zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den geplanten kleineren und weiter entfernten Bauabschnitt Gaisfeld IV ab. Der weitere Bauabschnitt Gaisfeld IV lässt mit einem Umfang von 6,3 ha und einer Entfernung von minimal 350m zum Schutzgebiet deutlich geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten. Diese zusätzlichen Auswirkungen werden über die aktuellen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für Gaisfeld III mitabgedeckt.

Als Kompensation für den Eingriff von Gaisfeld III sowie der Summationseffekte aus den bisherigen Abschnitten I & II wie auch des geplanten Abschnittes IV, wird die Anlage eines neuen Feuchtgebietes von knapp 5ha mit Wasserflächen und starker Lebensraumdynamik unerlässlich. Diese Maßnahme muss umgehend vor Beginn der Vogelbrutsaison vorbereitet werden.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an der technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Literatur

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. UND PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

GLUTZ V. BLOTZHEIM ET AL. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuEVorhaben i. R. des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit i. A. des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 804 82 004) – Hannover, Filderstadt.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U., GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

TRAUTNER J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.